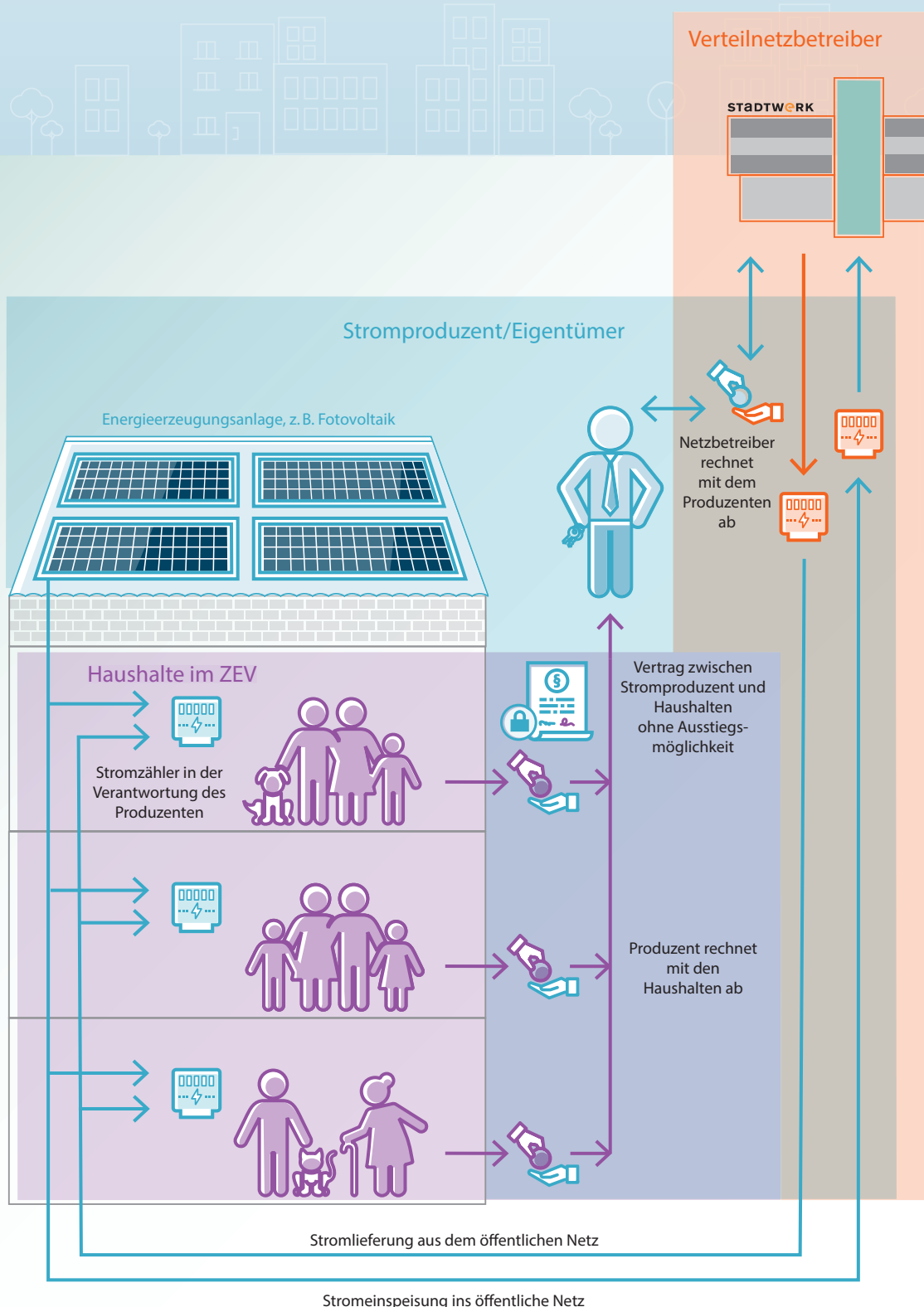


Eine Solarstromanlage mit mehreren Verbraucherinnen und Verbrauchern erfordert eine korrekte Messung und Abrechnung. Dafür gibt es zwei Modelle.

Eigenverbrauch von Strom in Gemeinschaft

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

- Der Produzent und die stromverbrauchenden Haushalte schließen sich vertraglich zusammen.
- Mieterinnen und Mieter müssen sich am ZEV beteiligen, wenn dieser zum Zeitpunkt, wo die Miete beginnt, bereits besteht.
- Gegenüber dem Netzbetreiber ist der ZEV der Kunde (also nicht jeder einzelne Haushalt).
- Die Teilnehmenden des ZEV haften solidarisch gegenüber dem Netzbetreiber.
- Der ZEV darf nur einen einzigen Anschluss ans öffentliche Stromnetz haben.
- Die Leistung der Anlage muss mindestens 10 Prozent der Netzanschlussleistung des ZEV betragen.
- Strommessung und Abrechnung (inkl. Inkasso) obliegen dem ZEV. Die privaten Stromzähler müssen zugelassen sein und periodisch geeicht werden.



Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)

gemäss Praxismodell der Verteilnetzbetreiber

- Zwischen dem Netzbetreiber, der Produzentin und den teilnehmenden Haushalten besteht ein Rahmenvertrag.
- Ein Haushalt kann jederzeit aus der EVG aussteigen oder von Anfang an in der Grundversorgung bleiben.
- Jeder stromverbrauchende Haushalt bleibt direkter Kunde des Netzbetreibers.
- Für die Energieerzeugungsanlage ist keine Mindestgrösse vorgeschrieben.
- Die Strommessung und die Abrechnung (inkl. Inkasso) bei den Teilnehmenden der EVG obliegen dem Netzbetreiber. Dies entlastet die Stromproduzentin.

